

ANHANG 4 :: BEILAGE ZUR NATIONALEN RENNORDNUNG DES ÖKV

BAHNBEOBACHTERORDNUNG

Die Bahnbeobachterordnung regelt für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Schiedsrichter des ÖKV für den Leistungsbereich des Windhunderennsports. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3 Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 24. März 2004 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale Bahnbeobachterordnung.

§ 1: Allgemeine Bestimmungen

Bahnbeobachter haben im Windhunderennsport ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und ihre Entscheidungen zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von der Leistung der Bahnbeobachter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängen Bestand des Windhunderennsports ab.

§ 2: Zulassung als Bahnbeobachter - Anwärters:

Als Bahnbeobachter für Windhunderennen können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft (VK/Rennverein) die sich mit der Zucht oder der Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV, nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens zweijährige Mitgliedschaft in einer VK (VK/Rennverein).
2. Nachweis der VK (VK/Rennverein) über erfolgreiche Betätigung als Funktionär bei Windhunderennen.
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Bahnbeobachter.
4. Bezug der Verbandszeitschrift "UNSERE HUNDE"
5. Der Name des Bahnbeobachter – Anwärters wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung erfolgen, bestätigt der ÖKV Vorstand den vorgeschlagenen Bahnbeobachter – Anwärters.
6. Einsprüche können nur Verbandskörperschaften (VK) erheben.
7. Der Anwärters wird in die Bahnbeobachterliste des ÖKV, als Anwärters aufgenommen und erhält vom ÖKV eine Ausbildungskarte.
8. Ab dem Tag der Veröffentlichung hat die Ausbildung und die Ernennung zum Bahnbeobachter in drei Jahren mit Erfolg abgeschlossen zu sein.
9. Ist dies nicht der Fall erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Bahnbeobachter ernannt werden.
10. Alle durch die Ausbildung und Prüfung zum Bahnbeobachter des ÖKV entstehenden Kosten, trägt der Anwärters.

§ 3: Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärters

Der durch den ÖKV bestätigte Bahnbeobachter – Anwärters hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung durch den ÖKV zu unterziehen.

1. Die theoretische Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärters:
 1. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an dem ÖKV Seminar für die Bahnbeobachter – Anwärters im Teilbereich Windhunderennenwesen, Windhunderennsport erforderlich.
2. Die praktische Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärters:
 1. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch **fünfmaliges Proberichten** bei Windhunderennen, unter verschiedenen vom ÖKV - Leistungsreferenten zu bestimmenden Schiedsrichtern (Lehrrichtern) nachzuweisen.
 2. Wird ein Proberichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
 3. Jede Anwartschaft ist vom amtierenden Schiedsgericht (Lehrrichter), nach einem Gespräch mit dem Bahnbeobachter – Anwärters, zu beurteilen und in die Ausbildungskarte einzutragen.

4. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
5. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
6. Das Prüfungsrichten muss der Anwärter unter Aufsicht eines vom ÖKV Leistungsreferenten bestellten Schiedsrichters (Lehrrichters) allein absolvieren.
7. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei der Lehrrichter die fachliche Eignung durch ein Prüfungsgespräch feststellen muß.
8. Wird das Prüfungsrichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
9. Das Ergebnis des Prüfungsrichten und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
10. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter sofort mündlich bekannt gegeben.

§ 3: Die Ernennung zum Bahnbeobachter

1. Hat der Bahnbeobachteranwärter die vorgeschriebenen Prüfung mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV, zum Bahnbeobachter des ÖKV (Teilbereich : Windhunderennsport) ernannt.
2. Die Ernennung wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

§ 4: Rechte und Pflichten der Bahnbeobachter:

Ein Bahnbeobachter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖKV oder der FCI, anerkannt sind. Ein Bahnbeobachter darf grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammung in ihrer Sparte beurteilen.

1. Er muss Mitglied in einer VK sein.
2. Auslandseinsätze sind frühestens nach zweijähriger Tätigkeit oder 4 Bahnbeobachtertätigkeiten möglich.
3. Bei einer Einladung zu einer Veranstaltung im Ausland, darf ein Bahnbeobachter nur dann sein Amt ausüben, wenn seine Freigabe durch den ÖKV erfolgt ist.
4. Ebenso darf ein ausländischer Bahnbeobachter in Österreich nur dann richten, wenn seine Freigabe über den ÖKV vom für ihn zuständigen Dachverband eingeholt worden ist.
5. Ein Bahnbeobachter ist nicht zur Annahme, der an ihn durch einen Veranstalter ergangenen Einladung zu richten, verpflichtet.
6. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu - bzw. Absage unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter sofort zu verständigen.
8. Es ist einem Bahnbeobachter nicht gestattet, sich einem Verein (Veranstalter) zum Richten anzubieten.
9. Ein Bahnbeobachter darf nicht richten:
 - a. Hunde, die sein Eigentum (Miteigentum) sind;
 - b. Hunde, die in den letzten drei Monaten vor dem Rennen in seinem Eigentum (Miteigentum) standen;
 - c. Hunde die in seinem Haushalt gehalten werden; oder Personen gehören die in Hausgemeinschaft mit dem Schiedsrichter leben.
10. Ein Bahnbeobachter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen oder Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
11. Bei zweimalig Fernbleiben von der Bahnbeobachtertagung, aus welchen Gründen immer, darf die Bahnbeobachtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
12. Der Bahnbeobachter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Bahnbeobachterliste des ÖKV verlangen.
13. Wenn ein ernannter und bestätigter Bahnbeobachter keiner Verbandskörperschaft des ÖKV angehört, oder der Bezug der Zeitschrift "UNSERE HUNDE" nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Schiedsrichteramt als ruhend aus formalen Gründen zu erklären.
14. Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme.

15. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Bahnbeobachters sowie allen Verfehlungen die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Bahnbeobachters ergeben, ist ein Disziplinarverfahren gemäß § 19 der ÖKV Satzung einzuleiten.